

10. Juni 2026

1. Planänderungs- bescheid

Vorhaben 2 BBPLG: Osterath — Philippsburg (Ultrahochspannung),
Abschnitt C1: Osterath — Rommerskirchen



Bundesnetzagentur





Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation, Post, und
Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Gz.: 801 – 6.07.01.02/2-2-3 PÄ I
Datum: 10.06.2026

1. Planänderungsbescheid gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 2 VwVfG für das

Vorhaben Nr. 2 des Bundesbedarfsplangesetzes
Osterath – Philippsburg („Ultranet“)

Planfeststellungsabschnitt C1
Osterath - Rommerskirchen

Vorhabenträgerin:

Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
A. ENTSCHEIDUNG	4
I. Feststellung	4
II. Planunterlagen	4
III. Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse	5
1. Wasserhaushalt.....	5
IV. Nebenbestimmungen	5
1. Wasser.....	6
2. Naturschutz	7
V. Zusagen	8
B. BEGRÜNDUNG	9
I. Beschreibung der Änderung des festgestellten Plans	9
II. Rechtliche Würdigung	11
1. Zuständigkeit	11
2. Verfahrensrechtliche Bewertung	11
3. Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	13
a) <i>Pflicht zur UVP-Vorprüfung</i>	13
b) <i>UVP-Vorprüfung</i>	13
c) <i>Ergebnis der UVP-Vorprüfung</i>	23
4. Materiell-rechtliche Bewertung	24
a) <i>Planrechtfertigung</i>	24
b) <i>Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen</i>	24
c) <i>Abwägung</i>	26
5. Abschließende Gesamtbewertung	28
C. Hinweise	28
I. Kosten.....	28
II. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Planänderungsbescheides.....	28
D. Rechtsbehelfsbelehrung	29

A. ENTSCHEIDUNG

I. Feststellung

Der Planfeststellungsbeschluss der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung des Vorhabens Nr. 2 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) Osterath – Philippsburg (Ultraset), Abschnitt C1 (Osterath – Rommerskirchen) der Amprion GmbH vom 28.11.2024, Gz. 801 – 6.07.01.02/2-2-3/25.0 (im Folgenden: Ausgangsbeschluss), wird gemäß dem Antrag der Amprion GmbH (im Folgenden auch: die Vorhabenträgerin) vom 30.04.2026 gemäß § 18 Abs. 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert.

Es wird gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 2 VwVfG festgestellt, dass für die in den Antragsunterlagen dargestellten Änderungen die Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Das mit Ausgangsbeschluss vom 28.11.2024 planfestgestellte Vorhaben kann gemäß der im Änderungsantrag dargestellten Form ausgeführt werden. Die Änderungen umfassen die unter B.I dargestellten und sich aus den hier neu festgestellten Planunterlagen ergebenden Maßnahmen an dem Vorhaben.

Durch die Planänderung wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG).

II. Planunterlagen

Diesen Feststellungen liegen die nachstehend aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Änderungsbescheides sind, zugrunde. Diese ändern bzw. ergänzen die unter Ziffer A.II des Ausgangsbeschlusses vom 28.11.2024 aufgeführten Planunterlagen:

Genehmigte Unterlagen:

- Register 3.1 - Mastskizzen, Stand 1. Planänderung
- Register 4.1.1 und 4.2.1 – Masttabelle der Neubau- und Bestandsmasten Bl. 4688 und Bl. 4588, Stand 1. Planänderung
- Register 6.1.1, Blatt 1 und 1a, Register 6.2.1, Blatt 1.1 und 1.1a, Register 6.2.2, Blatt 1.2 und 1.2a - Lagepläne (1:2.000) der Bl. 4688 und Bl.4588, Stand 1. Planänderung

- Register 7.1.1 und 7.2.1 – Rechtserwerbsverzeichnisse Bl. 4688 und Bl. 4588, Stand 1. Planänderung
- Register 8.1.1 und 8.2.1 - Kreuzungsverzeichnisse Bl. 4688 und Bl. 4588, Stand 1. Planänderung
- Register 18 Anhänge A und B zum Landespflegerischen Begleitplan

Weitere Unterlagen:

- Register 1 – Antrag auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43 EnWG i.V.m. § 76 VwVfG vom 30.04.2026, Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung
- Register 9.2.1, Blatt 1 - Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte gemäß Anhang 1a nach Maßgabe des § 3a 26. BImSchV, Stand 1. Planänderung
- Register 9.3.1, Blatt 1 - EMF-Übersichtsplan, 1:5000, Stand 1. Planänderung
- Register 9.3.2, Blatt 1 - EMF-Übersichtsplan, 1:5000, Stand 1. Planänderung
- Register 9.3A, Blatt 1 - EMF-Blattschnittübersicht, 1:25000, Stand 1. Planänderung
- Register 10 – Gutachten Nr. T 8799 - Ergänzende Stellungnahme zum Gutachten Nr. T 4485 „Geräuschprognose zu Schallemissionen und -immissionen des geplanten Vorhabens „Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom“ (Ultrahochspannung), Abschnitt Osterath – Rommerskirchen“, Stand 1. Planänderung
- Register 11 - Schalltechnische Stellungnahme zur „Prognose der zu erwartenden Geräuschimmissionen nach AVV Baulärm in der Nachbarschaft für die geänderten Bauaktivitäten“, Stand 1. Planänderung

III. Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse

1. Wasserhaushalt

Mit dem Planänderungsbescheid gelten die folgenden wasserrechtlichen Befreiungen als erteilt:

- Befreiung von dem Verbot des § 5 Abs. 2 Nr. 13 WSG-VO im „WSG Osterath“ zur Einrichtung von Baustellen zur Erstellung der notwendigen Arbeitsfläche an Mast 251 der Bl. 4588 in der Schutzzone II des Wasserschutzgebiets „WSG Osterath“ gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG.

IV. Nebenbestimmungen

Die festgesetzten Nebenbestimmungen des Ausgangsbeschlusses gelten auch hinsichtlich der vorliegenden Planänderung. Diese Nebenbestimmungen werden um folgende Nebenbestimmungen ergänzt:

1. Wasser

1.a) Die Vorhabenträgerin hat die ausführenden Firmen auf die geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen zum Trinkwasserschutz sowie auf die einschlägigen Nebenbestimmungen dieses Bewilligungsbescheides hinzuweisen. Hierzu gehört insbesondere ein Hinweis auf die Baustellenordnung für Bau- und Sanierungsmaßnahmen in der Wasserschutzzone II (engere Schutzzone) der Bezirksregierung Düsseldorf. Abweichend zur Ziff. A.VI.2.d.b. des Ausgangsbeschlusses dürfen in der Schutzzone II keine mobilen Toiletten errichtet werden.

1.b) Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die ausführenden Firmen ihre Betriebsangehörigen über die im Bereich der Baustelle geltenden Regelungen und Beschränkungen hinsichtlich des Trinkwasserschutzes unterrichten.

1.c) Die Vorhabenträgerin hat dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf vor Beginn der Maßnahme einen Bauleiter, Bevollmächtigten oder Ansprechpartner für die Maßnahme namentlich und unter Angabe seiner telefonischen Erreichbarkeit schriftlich zu benennen.

1.d) Die Maßnahme ist unter ständiger Aufsicht der Vorhabenträgerin durchzuführen.

1.e) Alle im Baubereich einzusetzenden Geräte sind vor dem erstmaligen Gebrauch und während des Betriebes täglich auf Öl- und Treibstoffverluste hin zu überprüfen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen zum Auffangen von auslaufenden und zum Abbinden von bereits augetretenden Betriebsstoffen zu treffen. Undichte Maschinen und Geräte sind unverzüglich von der Baustelle zu entfernen.

1.f) Alle Maschinenstandorte sind täglich auf Tropfreste hin zu untersuchen. Bodenverunreinigungen sind abzutragen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

In der Zone II der Wassergewinnungsanlage sind das Betanken sowie das Reinigen, Warten und Reparieren von Fahrzeugen und Maschinen nicht zulässig.

Müssen ortsgebundene Fahrzeuge oder Maschinen ausnahmsweise in diesem Bereich betankt werden, so ist dies nur auf undurchlässig befestigten Flächen oder über geeigneten Schutzfolien oder Auffangwannen zulässig.

In der Zone II der Wassergewinnungsanlage dürfen als Treib-, Betriebs- und Verlustschmierstoffmittel für Fahrzeuge, Maschinen und Baugeräte nur biologisch schnell abbaubare Produkte eingesetzt werden, die nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 in der jeweils geltenden Fassung möglichst als „nicht wassergefährdend“ bzw. höchstens in die Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1) eingestuft sind.

Müssen zwingend Geräte eingesetzt werden, die nicht auf biologisch schnell abbaubare Treib-, Betriebs- und Verlustschmierstoffmittel umgerüstet bzw. mit diesen betrieben werden können, so sind aus Vorsorgegründen zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen, wie z. B. geeignete Schutzfolien oder Auffangwannen, einzuplanen. Schutzfolien müssen ausreichend reißfest und resistent gegen Treib- und Schmierstoffe sein.

1.g) In der Zone II der Wassergewinnungsanlage ist das Parken von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor grundsätzlich nicht gestattet.

Das Befahren dieses Bereiches mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor ist auf das notwendige Maß (Baudurchführung, Materialanfuhr, Be- und Entladen) zu beschränken.

Am Ende der täglichen Arbeitszeit sind grundsätzlich alle Fahrzeuge aus diesem Bereich zu entfernen. Ortsgebundene Fahrzeuge und Maschinen, die in der Zone I und II der Wassergewinnungsanlage verbleiben müssen, sind über geeigneten Schutzfolien oder Auffangwannen abzustellen.

1.h) Zum Einsatz gelangende wassergefährdende Stoffe und Betriebsmittel (wie Säuren, Laugen, Farben, Schmiermittel, Treibstoffe usw.) dürfen nur auf besonders abgedichteten Flächen oder in bauartzugelassenen Transportbehältern mit Auffangraum gelagert werden. Sie sind unter Verschluss zu halten. Die Lagerung muss so erfolgen, dass keine Verunreinigung des Untergrundes eintreten kann.

1.i) Es sind ständig Ölbindemittel in einer Menge bereitzuhalten, die ausreicht, um die auf der Baustelle vorhandenen Mineralöle und deren Produkte sicher zu binden.

Die Präparate müssen auch an der Wasseroberfläche wirksam sein.

Gegebenenfalls anfallende Verunreinigungen sind aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierzu sind geeignete Schutzfolien und Container auf der Baustelle vorzuhalten.

1.j) Die Antragstellerin hat dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf den Abschluss der Maßnahme, die ordnungsgemäße Räumung der Baustelle und die Wiederherstellung der genutzten Flächen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.k) Eine Schlussabnahme durch das Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf bleibt vorbehalten.

1.l) Ist trotz aller Vorsorge eine Verunreinigung des Untergrundes eingetreten, so ist die Nachrichten- und Bereitschaftszentrale (NBZ) NRW

Telefon: 0201/714488

unverzüglich zu unterrichten. Mit der Beseitigung des Schadens entsprechend den Regelungen des Alarmplans (vgl. Nebenbestimmung 2.d.b.6 des Ausgangsbeschlusses) ist unverzüglich zu beginnen.

2. Naturschutz

Zur Kompensation des mit der Planänderung verbundenen Eingriffs in das Landschaftsbild hat die Vorhabenträgerin gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG und § 31 LNatSchG NRW Ersatz in Geld zu leisten (siehe die Maßnahme E_{Ersatzgeld}; Register 18 der Planunterlagen nach § 21 NABEG, Anhang B, in der Fassung der 1. Deckblattänderung).

Das Ersatzgeld wird entsprechend dem Maßnahmenblatt zur Maßnahme "Ersatzgeld" auf den Betrag von

2.722,70 €

festgesetzt .

- Auf den Rhein-Kreis-Neuss entfällt hierbei ein Betrag in Höhe von **2.091,03 €**. Die Zahlung des festgesetzten Ersatzgeldes hat vor der Durchführung des Eingriffs zu erfolgen, und ist spätestens 1 Monat nach Zustellung des Planänderungsbescheides zu überweisen.
- Auf den Kreis Viersen entfällt ein Betrag in Höhe von **631,67 €**. Die Zahlung des festgesetzten Ersatzgeldes hat vor der Durchführung des Eingriffs zu erfolgen, und ist spätestens 1 Monat nach Zustellung des Planänderungsbescheides auf folgendes Konto zu überweisen:
Kontoverbindung:
Sparkasse Krefeld
IBAN DE97 3205 0000 0011 0285 60
BIC SPKRDE 33
Verwendungszweck: Ersatzgeld 60/2 - Planfeststellungsbeschluss Vorhaben 2 – Osterath-Philippsburg

Die Vorhabenträgerin informiert die BNetzA unverzüglich über die erfolgten Zahlungen der Ersatzgelder durch Vorlage geeigneter Zahlungsnachweise.

V. Zusagen

Die Zusagen des Ausgangsbeschlusses gelten auch hinsichtlich der vorliegenden Planänderung. Die Abgabe darüber hinausgehender Zusagen war nicht erforderlich.

B. BEGRÜNDUNG

Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:

I. Beschreibung der Änderung des festgestellten Plans

Mit Ausgangsbeschluss vom 28.11.2024 wurde der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung für den Abschnitt C1 (Osterath - Rommerskirchen) des Vorhabens Nr. 2 BBPIG (Osterath – Philippsburg, „Ultranet“) der Amprion GmbH festgestellt. Die Vorhabenträgerin strebt mit der verfahrensgegenständlichen 1. Planänderung vom 30.04.2026 aufgrund der nachträglich zum Ausgangsbeschluss vorgenommenen Konkretisierung der technischen Planung verschiedene Anpassungen des Vorhabens an, die im Folgenden beschrieben werden.

Die Vorhabenträgerin beantragt die Optimierung der technischen Planung infolge der Umschaltoption mit einer geänderten Stromkreisführung der Masten 1 und 2 der Bl. 4688 sowie Mast 254 der Bl. 4588, zudem eine Masterhöhung, die Änderung der Fundamentmaße und die Erweiterung der Arbeitsfläche des Neubaumastes 250A der Bl. 4588 sowie die Ergänzung der vorübergehenden Zuwegung und Arbeitsfläche an Mast 251 der Bl. 4588.

Die Stromkreisführung auf der Bl. 4588 und der Bl. 4688 wird geändert. Von Portal 001 führt der östliche 380-kV-Stromkreis auf die östliche Traverse von Mast 1 der Bl. 4688. Der westliche Stromkreis beginnt an dem Portal 006 und wird direkt auf die frei gewordene westliche Mastseite von Mast 1 der Bl. 4688 geführt und verläuft dann auf derselben Mastseite weiter über die Masten 2 und 3 der Bl. 4688 bis zum Konverter. Dies erfordert einen Seilzug zwischen Mast 1 und 2 der Bl. 4688, wofür die ursprünglich geplanten Seilzugflächen genutzt werden können. Der neu entstandene Schutzstreifen hat eine Breite von 33,0 m. Der 380-kV-Drehstromkreis von Mast 254 wird über das vorgelagerte Portal P008 in die Umspannanlage Osterath eingeführt. Dieses Spannungsfeld verläuft im bereits vorhandenen Schutzstreifen.

Des Weiteren werden technische Änderungen am Neubaumast 250A der Bl. 4588 umgesetzt. Am Mast wird eine zusätzliche Traverse auf der östlichen Mastseite eingebaut, sodass der Zeitbedarf für die Herstellung der Umschaltoption nicht die Nichtverfügbarkeitsdauer überschreitet (vgl. Register 3.1, Stand 1. Planänderung). Dabei wird eine Steigeleitung, eine vertikale Seilverbindung zwischen den drei Phasen des 380-kV-Stromkreises und der zusätzlichen Traversenebene, die nördlich ankommende Drehstromverbindung (zwischen der UA Osterath und Mast 250A der Bl. 4588) zeitgleich mit der von Mast 250A östlich abgehenden Gleichstromverbindung zum Konverterportal 007 der Bl. 4588, montiert. Dadurch entfallen die oben beschriebene Seildemontage und -montage, da für den temporären Drehstrombetrieb lediglich Schleifen geschlossen respektive geöffnet werden müssen (im Falle des Gleichstrombetriebes sind die Stromschleifen entgegengesetzt geschlossen / geöffnet). Aufgrund der geänderten Stromkreisführung werden die Stromschleifen nun an dem Mast 251 und dem Konverterportal 007 der Bl. 4588 geschlossen bzw. geöffnet.

Durch die zusätzliche Traversenebene erreicht der Neubaumast eine neue Gesamthöhe von 83,5 m und wird somit um 16 m höher als mit dem Ausgangsbeschluss genehmigt (vgl. Register 3.1, 4.2.1, Stand 1. Planänderung). Infolgedessen verändern sich auch die Abmessungen des Fundaments. Die Bohrtiefe erreicht eine neue Tiefe von 20,0 m anstatt der ursprünglichen Tiefe von 15,0 m. Der Durchmesser der sichtbaren Fundamentköpfe vergrößert sich im Vergleich zu der ursprünglichen Planung von 1,8 m auf 2,1 m, wodurch sich auch der Abstand der Außenkanten der sichtbaren Fundamentköpfe von ursprünglich 11,0 m auf 14,2 m vergrößert. Durch diese anlagebedingte größere Flächeninanspruchnahme sowie dem Bedarf an größeren Vormontageflächen infolge des erhöhten Materialbedarfs für den Neubaumast muss die Arbeitsfläche von ursprünglich rd. 3.600 m² auf insgesamt rd. 8.200 m² erweitert werden (vgl. Register 6.2.1 und 6.2.2, Stand 1. Planänderung). Zur Durchführung des erforderlichen Seilzugs infolge des oben dargestellten Neubaus von Mast 250A müssen am nächstgelegenen Abspannmast 251 der Bl. 4588 eine Arbeitsfläche (rd. 1.000 m²) und eine temporäre Zuwegung ergänzt werden (vgl. Register 6.2.1 und 6.2.2, Stand 1. Planänderung). Beidseitig der Leitungsachse müssen mastnah Seil- und/oder Arbeitswinden platziert werden. Bei dem Seilzug werden die Seile in einem bestimmten Einlaufwinkel in die Laufräder gehängt. Dafür muss die Seilwinde zwingend innerhalb der hier geplanten Arbeitsfläche platziert werden, um die entsprechenden Einlaufwinkel einzuhalten. Die temporäre Zuwegung muss mit einer Breite von 3,5 m eingerichtet werden, um mit den Fahrzeugen befahren werden zu können (vgl. Register 1, 6.2.1, 6.2.2, Stand 1. Planänderung). Um Bodenverdichtungen und Flurschäden vorzubeugen, werden für die eingesetzten Fahrzeuge innerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche und Zuwegung Fahrplatten aus Aluminium oder Stahl ausgelegt. Die für den Freileitungsbau bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder (in ihren ursprünglichen Zustand) hergestellt.

Anpassungen am Maßnahmenkonzept aufgrund Änderungen an der technischen Planung

Aufgrund der Änderungen der Fundamentmaße, der Erweiterung einer Arbeitsfläche sowie der Ergänzung einer Arbeitsfläche und Zuwegung (vgl. Register 1 und Register 18 Anhang B, Stand 1 Planänderung) ergeben sich dementsprechend Änderungen an folgenden Maßnahmenblättern:

- V08: Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien
- V13: Schutz vor Bodenerosion
- V18: Vermeidung der Beeinträchtigung des Nachtkerzenschwärmers
- VR02: Rekultivierung und Biotopwiederherstellung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Offenlandgehölzen
- VR03: Rekultivierung und Biotopwiederherstellung von bauzeitlich in Anspruch genommenen krautigen und sonstigen Offenlandbiotopen
- A01 Umwandlung von Acker in artenreiches Grünland

- E_{Ersatzgeld}: Ersatzzahlung für nicht vermeidbare und nicht kompensierbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Die von der Vorhabenträgerin nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens im Jahr 2024 angestellten Ermittlungen gehen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht wesentlich über die bereits dem Ausgangsbeschluss zugrundeliegenden Datengrundlagen hinaus.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 und 2 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) i. V. m. Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der 380-kV-Gleichstromfreileitung Osterath – Philippsburg („Ultranet“), Abschnitt C1 (Osterath-Rommerskirchen) zuständig. Hieraus folgt auch ihre Zuständigkeit für den Erlass des vorliegenden Änderungsbescheids.

2. Verfahrensrechtliche Bewertung

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde jedoch nach § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Dementsprechend hat die Planfeststellungsbehörde in Ausübung ihres Ermessens und unter Berücksichtigung der Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 30.04.2026 gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abgesehen.

Eine Planänderung ist als unwesentlich i. S. v. § 76 Abs. 2 VwVfG anzusehen, wenn diese im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist.¹ Dies ist insbesondere dann zu bejahen, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt.² Das ist stets der Fall, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen.³ Zu berücksichtigen sind weiterhin

¹ Hier und nachfolgend zum Begriff der „unwesentlichen Änderung“ vgl. BVerwG, Urt. vom 17.12.2009 - 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

² Vgl. BVerwG, Urt. vom 14.12.2022 - 9 A 17.21.

³ Vgl. BVerwGE 81, 95, 104, NVwZ 1989, 750 (753).

die Umweltauswirkungen des Vorhabens. Eine Wesentlichkeit ist etwa dann zu bejahen, wenn die Änderung der Durchführung einer UVP bedarf.⁴

Hieran gemessen handelt es sich bei der antragsgegenständlichen Änderung um eine unwesentliche Änderung i. S. d. § 76 Abs. 2 VwVfG. Die Änderung ist im Verhältnis zur Gesamtplanung als nicht erheblich anzusehen. So bleiben Umfang, Zweck und Auswirkungen des bereits festgestellten Vorhabens im Wesentlichen gleich. Die Änderung betrifft die Optimierung der technischen Planung infolge der Umschaltoption mit einer geänderten Stromkreisführung, einer Masterhöhung, die Änderung der Fundamentmaße und die Erweiterung der Arbeitsfläche eines Neubaumastes sowie die Ergänzung einer Zuwegung und einer Arbeitsfläche an einem weiteren Mast. Die Planänderung ist dementsprechend lokal begrenzt und ist auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen räumlich abgrenzbar. Die im Ausgangsbeschluss vorgenommene generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur unberührt. Zusätzliche, belastende Auswirkungen von rechtlich relevantem Gewicht auf die Umgebung sind ausgeschlossen. Zwar resultieren insbesondere aufgrund der Masterhöhung zusätzliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Diese sind jedoch nicht erheblich und führen nicht zu einer Änderung der Abwägungsentscheidung oder zu einer UVP Pflicht (vgl. hierzu Kap. B.II.3.).⁵ Das Gesamtkonzept des planfestgestellten Vorhabens wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Darüber hinaus liegen auch die weiteren Verfahrensvoraussetzungen nach § 76 Abs. 2 VwVfG vor. Danach kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Eine Berührung der Belange Dritter kommt in Betracht, wenn diese infolge der Änderung erstmalig oder stärker als in dem Ausgangsbeschluss vorgesehen, beeinträchtigt werden.⁶ Die betroffenen Rechte müssen materieller Natur sein; formelle Beteiligungsrechte reichen nach § 76 Abs. 2 VwVfG nicht aus.⁷

Soweit die privaten Belange Dritter durch die vorliegende Planänderung berührt sind, haben diese zugestimmt. Wie die Vorhabenträgerin in der 1. Planänderung (Reg. 1, Kap. 4.2 und 4.3) nachvollziehbar darlegt, gehen die temporär in Anspruch zu nehmenden Arbeitsflächen und Zuwegungen über die bisher planfestgestellten Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen hinaus. Die betroffenen Flurstücke (Flur 15/256, 15/190 und 15/6 sowie Flur 14/43 und 14/44) stehen sämtlich im Eigentum der Vorhabenträgerin. Die Flurstücke 15/190 und 18/6 sind an einen Bewirtschafter verpachtet, dessen Zustimmungserklärungen zur 1. Planänderung durch die Vorhabenträgerin vorgelegt worden sind.

⁴ Vgl. BVerwG, NVwZ 2007, 576 (579), BeckOK VwVfG/Kämper VwVfG § 76 Rn. 10-11.

⁵ Vgl. BVerwG vom 07.11.2019 Az. 3C 12.18.

⁶ Vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30), § 73 (Rn. 71); Neumann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG 8. A. 2014, § 73 (Rn. 71); VGH Mannheim Urt. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online.

⁷ Vgl. VGH Mannheim Urt. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online; vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30); Schoch/Schneider/Weiß, 3. EL August 2022, VwVfG § 76 (Rn. 86-92).

Seitens der betroffenen Träger öffentlicher Belange bestehen ebenfalls keine Bedenken gegen die Planänderung. Dies hat die Vorhabenträgerin durch die Beibringung des Schriftverkehrs der Vorhabenträgerin mit dem Rhein-Kreis Neuss, mit dem Regierungspräsidium Düsseldorf, dem Bundesamt für Flugsicherung sowie dem Kreis Viersen dargelegt. Die Voraussetzungen für den Erlass eines Planänderungsbescheids gem. § 76 Abs. 2 VwVfG sind damit erfüllt. Eine darüber hinausgehende Berührung der Belange Dritter, die der Planänderung nicht zugestimmt hätten, kann nicht festgestellt werden. Die Durchführung eines Anhörungsverfahrens war somit nach den Umständen dieses Einzelfalls nicht geboten (vgl. § 28 Abs. 2 VwVfG).

Unter Abwägung der Erforderlichkeit der Realisierung der Stromleitung, deren Errichtung und Betrieb im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (§ 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG), mit den Belangen der Betroffenen und der Allgemeinheit hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für den geänderten Teil des festgestellten Plans ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Die Entscheidung ergeht dementsprechend gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG als einfacher Verwaltungsakt, bezeichnet als 1. Planänderungsbescheid.

3. Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

a) Pflicht zur UVP-Vorprüfung

Die verfahrensgegenständliche Planänderung - die Optimierung der technischen Planung mit einer geänderten Stromkreisführung, einer Masterhöhung, der Änderung der Fundamentmaße eines Masts, der Erweiterung der Arbeitsfläche eines Neubaumastes sowie der Ergänzung einer Zuwegung und einer weiteren Arbeitsfläche - stellt ein Änderungsvorhaben i. S. d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) UVPG dar. Damit ist zur Bestimmung der UVP-Pflicht die Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. Satz 1 Nr. 2 einschlägig, da es sich um die Änderung eines Vorhabens gemäß Zif. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG handelt, für das unter der genannten Ziffer Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind und für das bereits im Planfeststellungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Folglich besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

b) UVP-Vorprüfung

Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG ist die allgemeine Vorprüfung in entsprechender Anwendung des § 7 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Vorhabenträgerin ist entsprechend § 7 Abs. 4 UVPG dazu verpflichtet, der zuständigen Behörde als Grundlage für die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht geeignete Angaben nach Anlage 2 UVPG zu den Merkmalen der Änderung des Vor-

habens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung zu übermitteln. Dies ist insbesondere durch die Unterlage Reg. 1, den Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, in Kap. 4 „Beschreibung der Planänderungen“, geschehen.

Prüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

Durch die verfahrensgegenständliche Planänderung kommt es weder zu einer Erweiterung noch zu einer Änderung der Beschaffenheit oder des Betriebs des Vorhabens. Die Trassenführung und die Schutzstreifenbreite ändern sich nur unwesentlich. Es erfolgt die Ergänzung und Erweiterung von Arbeitsflächen, einer zusätzlichen temporären Zuwegung und die Erhöhung eines Neubaumastes.

Von der Planänderung sind die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft betroffen. Das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist nicht betroffen.

Die Planänderung bringt im Vergleich zum Ausgangsbeschluss keine neu hinzutretenden Wirkfaktoren mit sich, sodass ein Eintreten anderer erheblicher Umweltauswirkungen generell ausgeschlossen werden kann (vgl. Unterlage Reg. 1, Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Kap. 4.4 ff.).

Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, dass nicht jeder abwägungserhebliche Umweltbelang die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslöst. Dies stünde im Widerspruch zur Konzeption des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, weil praktisch nie auszuschließen ist, dass ein Vorhaben abwägungserhebliche Umweltauswirkungen hat.⁸ Dementsprechend genügt es auch nicht, wenn die Umweltauswirkungen allenfalls zu einer Ergänzung der Planung um weitere Schutzaufgaben auf der Grundlage strikten Rechts führen können⁹. Es bedarf bereits in der Vorprüfung einer Gewichtung der abwägungserheblichen Belange unter Berücksichtigung der vorhaben- und standortbezogenen Kriterien; steht nach einer diese Maßstäbe berücksichtigenden Vorausschau im Zeitpunkt der Vorprüfung fest, dass ein abwägungserheblicher Umweltbelang keinen Einfluss auf das Ergebnis des Planfeststellungsbeschlusses haben kann, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.¹⁰

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung hat die Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Änderungsvorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die Merkmale des Vorhabens ändern sich nicht, da sich zwar vereinzelt die Masthöhe, die Stromkreiseinführung und der Bauablauf mit zusätzlicher Zuwegung und Arbeitsfläche ändern, aber die grundsätzliche Ausführung des Vorhabens nahezu unverändert bleibt.

⁸ BVerwG, NVwZ 2015, 85 Rn. 22.

⁹ BVerwG, Urt. v. 7.11.2019, Az. 3 C 12/18.

¹⁰ BVerwG, Urt. v. 18.6.2020, Az. 3 C 3/19 = NVwZ 2020, 1663 Rn. 29.

Die Zusagen sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Ausgangsbeschluss) kommen auch bei der Planänderung (Zuwegung, Arbeitsflächenerweiterung, Fundamentkopfvergrößerung und Masterhöhung) zur Anwendung.

Die planfestgestellten Maßnahmen werden entsprechend ihrer Notwendigkeit umgesetzt. In die allgemeine Vorprüfung wurden ebenfalls die Ergebnisse der bereits vorhandenen vorgelegten Umweltprüfungen in der Bundesfachplanung und insb. der Planfeststellung (Reg. 17 der Unterlagen nach § 21 NABEG) einbezogen. Nach alledem ist nicht zu erwarten, dass zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die verfahrensgegenständliche Planänderung auftreten.

Umwelt- und naturschutzfachliche Belange

Für den verfahrensgegenständlichen Bereich der 1. Planänderung wurden im UVP-Bericht der Vorhabenträgerin (Reg. 17, Kap. 5 der Unterlagen nach § 21 NABEG) bzw. in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Ausgangsbeschluss für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt die maßgeblichen Wirkfaktoren betrachtet und keine erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt (vgl. Ausgangsbeschluss, Kap. B.IV.2.b)(c)). Die Vorhabenträgerin legt für die Planänderung nachvollziehbar dar, dass eine zusätzliche Betroffenheit für das **Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt** gegenüber der mit dem Ausgangsbeschluss festgelegten Planung ausgeschlossen ist.

An Mast 251 der Bl. 4588 erfordern die zusätzliche Arbeitsfläche und temporäre Zuwegung die Inanspruchnahme einer Weihnachtsbaumkultur auf einer Fläche von ca. 1.178 m². Die Inanspruchnahme der Weihnachtsbaumkultur wurde bereits im Ausgangsbeschluss berücksichtigt und laut Aussage der Vorhabenträgerin bereits seitens des Bewirtschafters entfernt. Die Fläche befindet sich somit aktuell in einem gemulchten Zustand (vgl. Erläuterungsbericht, 1. Planänderung). Ebenfalls wird am Süden der temporären Zuwegung erstmals eine Saumstruktur (sonstige krautige und grasige Säume und Fluren der offenen Landschaft als Neuinanspruchnahme eines Biotops) auf einer Fläche von ca. 15 m² in Anspruch genommen. Durch die Vergrößerung der Arbeitsfläche und Kürzung der Zuwegung an Mast 250A der Bl. 4588 werden am Mast im Vergleich zur ursprünglichen Arbeitsfläche und Zuwegung weitere ca. 4.468,4 m² eines intensiv genutzten, frischen Dauergrünlandes beansprucht. Die Fläche des Mastgevierts ist dabei ausgenommen. Für das Mastgeviert ergibt sich aufgrund der Vergrößerung des Abstands der Außenkanten der sichtbaren Fundamentköpfe eine vergrößerte Fläche, die vom Mast 250A der Bl. 4588 anlagebedingt in Anspruch genommen wird (Dauergrünland). Zudem resultiert aus der Vergrößerung des Durchmessers der Fundamentköpfe eine größere Versiegelung innerhalb der Fläche des Mastgevierts. Von den zusätzlich in Anspruch zu nehmenden ca. 80,6 m², sind 3,7 m² dauerhaft zu versiegeln. Nach Abschluss der Baumaßnahme an den jeweiligen Masten werden die bauzeitlich in Anspruch zu nehmenden Flächen entsprechend den Maßnahmen VR02 (Rekultivierung und Biotopwiederherstellung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Offenlandgehölzen) und VR03 (Rekultivierung und Biotopwiederherstellung von bauzeitlich in Anspruch genommenen krautigen und sonstigen Offenlandbiotopen) wiederhergestellt.

Trotz der Änderung der zusätzlichen temporären Flächeninanspruchnahme eines neuen Biotops (sonstige krautige und grasige Säume und Fluren der offenen Landschaft) kommt es

insgesamt zu keiner zusätzlichen Auswirkung auf das Biotop, da dieses nach Abschluss der Baumaßnahme entsprechend der Maßnahme VR03 gleichwertig wiederhergestellt werden kann. Ein Wertepunktdefizit resultiert einzig durch die anlagebedingte Versiegelung innerhalb des vergrößerten Mastgevierts von Mast 250A der Bl. 4588 (intensiv genutztes, frisches Dauergrünland). Im Ergebnis erhöht sich damit die Kompensationsverpflichtung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt von 21.735,3 auf 21.764,90 Ökopunkte. Durch den Wertpunkte-Überschuss der bestehenden Ausgleichsmaßnahme A01 ist die Differenz von 29,6 Wertpunkten somit gedeckt (vgl. Reg. 1, 1. Planänderung). Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Es werden keine weiteren Flächen und somit keine Biotope oder Standorte seltener und/oder geschützter Pflanzenarten in Anspruch genommen. Es entstehen keine zusätzlichen Konflikte durch Habitatverluste oder Zerschneidungswirkungen als Folge von temporären Flächeninanspruchnahmen. Auch das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann mit zu Hilfenahme der angepassten bzw. erweiterten Maßnahmen (V08 und V18) des Ausgangsbeschlusses ausgeschlossen werden. Betroffene Biotope stehen weiterhin in derselben oder ähnlichen Form ausreichend im Umfeld zur Verfügung. Da die 1. Planänderung keine großräumige Verlagerung von Baumaßnahmen beinhaltet, kann an dieser Stelle auch eine negative zusätzliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter oder besonders sensibler Gebiete ausgeschlossen werden.

Für den verfahrensgegenständlichen Bereich der Planänderung wurden im UVP-Bericht der Vorhabenträgerin (Reg. 17, Kap. 5.3 und 5.4 der Unterlagen nach § 21 NABEG) bzw. in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Ausgangsbeschluss für das **Schutzgut Boden** und das **Schutzgut Fläche** die maßgeblichen Wirkfaktoren betrachtet und für die Auswirkungen „Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Masten“ (Schutzgut Fläche), „Gründungsmaßnahmen (Baugruben)“ und „Flächeninanspruchnahme durch Maste und Mastfundamente“ (Schutzgut Boden) erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt (vgl. Ausgangsbeschluss, Kap. B.IV.2.c)(c) und B.IV.2.d)(c)). Durch die Vergrößerung des Durchmessers der bestehenden Fundamentköpfe im Rahmen der Fundamentverstärkung und die Neuanlage von Fundamenten bzw. Fundamentköpfen bei Neubaumasten und die damit einhergehende Versiegelung und Umlagerung von Böden wurden erhebliche Beeinträchtigungen festgestellt.

Im Rahmen der 1. Planänderung werden zusätzliche Bodenflächen für Zuwegungen und Arbeitsflächen temporär in Anspruch genommen. An Mast 251 der Bl. 4588 werden insgesamt 1.193 m² hoch erosionsgefährdeter Boden in Anspruch genommen. Es handelt sich um schutzwürdigen Boden aufgrund des großen Wasserrückhaltevermögens bzw. um Boden mit sehr hohem Leistungsvermögen (vgl. Reg.1, 1. Planänderung, S. 13). Die zusätzliche temporäre Inanspruchnahme am Mast 250A der Bl. 4588 beläuft sich auf 4.468 m² und betrifft schutzwürdige Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen bzw. Böden mit mittlerem bis hohem (2.973 m²) und sehr hohem (1.495 m²) Leistungsvermögen. Demgegenüber fallen die Seilzugfläche und die zugehörige Zuwegung am Mast 254 der Bl. 4588 mit einer Gesamtgröße von 678 m² weg (vgl. Reg. 1, 1. Planänderung, S. 14).

Die baubedingt temporär in Anspruch genommenen Flächen durch Arbeitsflächen und Zuwegungen haben lediglich einen temporären Funktionsverlust für die Gehölz- und Grünlandflächen sowie im Naturhaushalt zur Folge. Die betroffene Weihnachtsbaumkultur ist im Übrigen

derzeit gerodet und stellt sich als gemulchte Fläche dar. Zur Vermeidung bzw. Minderung der Auswirkungen der temporären Flächenbeanspruchung werden für das Schutzgut Fläche verschiedene Maßnahmen und Vorkehrungen, insbesondere im Maßnahmenblatt V_{Fläche} vorgesehen (vgl. Planunterlage 18 Anhang B, S. 8f., Maßnahmenblatt V_{Fläche}; Planunterlage 17, S. 295 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG zum Ausgangsbeschluss), die auch für die Maßnahmen der 1. Planänderung angewendet und umgesetzt werden. Die temporär in Anspruch genommenen Flächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten wieder in die ursprüngliche Nutzung zurückgeführt und stehen wieder uneingeschränkt für den vorherigen Verwendungszweck zur Verfügung.

Durch die baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme kann es zum Verlust oder zur Beeinträchtigung von Bodenfunktionen kommen, die potenziell erheblich sind. Zum einen durch freigelegte, vegetationslose Flächen sowie zum anderen durch mechanische Belastungen des Bodens kommt es potenziell zu Bodenerosion (Konfliktbereich Bo4) (vgl. Planunterlage 17, Anhang A, 1. DBÄ, Karte 5.4.1).

Bei den temporären Zuwegungen auf nicht befestigten Wegen bzw. dem Befahren von nicht befestigten Arbeitsflächen werden die mechanischen Belastungen durch das Auslegen von Fahrplatten aus Aluminium oder Stahl oder Fahrbohlen aus Holz bzw. Fließmatten oder anderen geeigneten Mitteln soweit minimiert, dass erhebliche Auswirkungen insbesondere durch Erosion weitestgehend vermieden werden können (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V13). Die Arbeitsflächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen rekultiviert. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Maßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen (V10), die durch die bodenkundliche Baubegleitung (V11) überwacht werden, wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen durch Erosion weitestgehend vermieden werden.

Insgesamt steht damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durch die baubedingten temporären Flächeninanspruchnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche und das Schutzgut Boden durch die 1. Planänderung hervorgerufen werden.

Daneben ist die 1. Planänderung mit einer zusätzlichen dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen bzw. Böden verbunden. Am Mast 250A der Bl. 4588 wird anlagebedingt durch die Vergrößerung des Mastgevierts eine zusätzliche Fläche von 80,6 m² in Anspruch genommen, wovon 3,7 m² durch die vergrößerten Fundamentköpfe dauerhaft versiegelt werden. Betroffen ist insoweit eine hoch erosionsgefährdete Parabraunerde, die einen schutzwürdigen Boden mit großem Wasserrückhaltevermögen darstellt und ein mittleres bis hohes Leistungsvermögen aufweist (vgl. Register 1, 1. Planänderung, S. 14).

Die vollständige Versiegelung durch die vergrößerten Fundamentköpfe bedeutet den gänzlichen Entzug dieser Flächen für anderweitige Nutzungen. Es kommt insoweit zu einer starken nachteiligen Veränderung von Eigenschaften forst- und landwirtschaftlicher Flächen, welche eine Entfaltung von deren Ertragspotenzial, Bewirtschaftungspotenzial oder dem Potenzial im Hinblick auf die biologische Vielfalt vollständig verhindert. Die vollständige Versiegelung wie auch die Vergrößerung des Mastgevierts führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung

gemäß BKompV (vgl. Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, S. 19), die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung soweit erforderlich kompensiert wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Boden bzw. zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde unter Einbezug der im Ausgangsbeschluss benannten Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen (V01, V10, V11 und V13) indes auszuschließen.

Die Baugrubentiefe und -größe bleiben unverändert (vgl. Register 1, 1. Planänderung, S. 14), so dass zusätzliche Auswirkungen durch die 1. Planänderung insoweit ausgeschlossen werden können.

Ferner wird ein zusätzlicher Schutzstreifen zwischen dem Portal P006 der Bl. 4588 und dem Mast 1 der Bl. 4688 dauerhaft neu ausgewiesen. Dieser befindet sich allerdings weit überwiegend innerhalb der bestehenden Schutzstreifen der Bl. 4588 zwischen dem Portal P006 und dem Mast 254 und der Bl. 4688 zwischen dem Portal P001 und dem Mast 1. Die Fläche mit erstmalig neu ausgewiesenem Schutzstreifen beschränkt sich demnach auf wenige Quadratmeter (vgl. Register 6.1.1, Blatt 1, 1. Planänderung). Analog zu der Bewertung im Planfeststellungsbeschluss (vgl. Ausgangsbeschluss, Kap. B.IV.2.c)(c)(3), S. 119 f.) können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die 1. Planänderung insoweit ausgeschlossen werden. Durch den mit der 1. Planänderung vorgesehenen Wegfall des Spannfeldes zwischen Mast 254 der Bl. 4588 und Mast 2 der Bl. 4688 kommt es zudem zum Wegfall des Schutzstreifens und der damit verbundenen dauerhaften Flächeninanspruchnahme in einem deutlich größeren Umfang.

Für den verfahrensgegenständlichen Bereich der Planänderung wurden im UVP-Bericht der Vorhabenträgerin (Reg. 17, Kap. 5.5 der Unterlagen nach § 21 NABEG) bzw. in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Ausgangsbeschluss für das **Schutzgut Wasser** die maßgeblichen Wirkfaktoren betrachtet und für die Auswirkungen „Baubedingte Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten“ lediglich eine potenzielle Betroffenheit und „Anlagenbedingte Veränderungen durch Raumanspruch der Masten“ potenzielle Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung ermittelt (vgl. Ausgangsbeschluss, Kap. B.IV.2.e)(c)). Das Beeinträchtigungspotenzial baubedingter Schadstofffreisetzungen durch Havarie an Geräten konnte aufgrund des Umstands, dass die Vorhabenträgerin insoweit Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie einen sachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorsieht, als neutral bis höchstens leicht negativ bewertet werden. Mit Blick auf den anlagenbedingten Raumanspruch der unterirdischen Fundamente konnte davon ausgegangen werden, dass es vorhabenbedingt nicht zu erheblichen oder nachhaltigen anlagebedingten Veränderungen der Grundwasserverhältnisse kommt, da die geplanten Fundamente umströmt werden und keine Hindernisse für den Grundwasserstrom darstellen. Betriebsbedingt konnten keine Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser festgestellt werden (vgl. Ausgangsbeschluss, Kap. B.IV.3.e)).

Durch die 1. Planänderung können betriebsbedingte Wirkungen auf das Schutzgut Wasser weiterhin ausgeschlossen werden. Mit Blick auf die Vergrößerung der temporären Arbeitsflächen sowie die Neuinanspruchnahme der Fläche an Mast 254 der Bl. 4588 hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargestellt, dass die 1. Planänderung anlage- und baubedingt

ebenfalls keine neu hinzutretenden Wirkfaktoren mit sich bringt, sodass andere erhebliche Umweltauswirkungen generell ausgeschlossen werden können. Zwar wird für die zusätzlich erforderliche Einrichtung einer Baustellenarbeitsfläche mit Zuwegung bei Mast 251 der Bl. 4588 eine Befreiung vom Verbot des § 5 Abs. 2 Nr. 13 i.V.m. § 10 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung erforderlich, da diese zu Teilen in der Zone II des Wasserschutzgebietes „Osterath“ liegt. Da die Fläche jedoch lediglich temporär in Anspruch genommen wird und keine Baugruben erforderlich werden, liegt unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen, der Zusagen und der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (vgl. Reg. 18 Anhang B) keine relevante Beeinträchtigung der grundwasserüberdeckenden Bodenschichten vor, die erhebliche negative Auswirkungen auf das Trinkwasserschutzgebiet zur Folge haben könnte. Heilquellenschutzgebiete, Hochwasserrisiko-/gefahrengebiete oder ermittelte, vorläufig gesicherte oder gesetzlich festgelegte Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Die Änderungen liegen auch nicht im Nahbereich von Oberflächengewässern.

Auch durch die veränderten Abmessungen des Bohrpfahlfundamentes für den Mast Nr. 250A ergeben sich keine Auswirkungen auf die errechneten Worst-Case-Annahmen bzgl. der Wasserhaltungsmaßnahmen. Die Baugrubentiefe und -größe bleiben unverändert, sodass die errechneten Wassermengen weiterhin gültig bleiben. Die größere Gründungstiefe von 20 m u.GOK der Bohrpfähle führt nicht dazu, dass Grundwasserleiter verbunden oder durchstoßen werden (vgl. 1. Planänderung Reg. 1 S. 14f.). Dementsprechend gelten auch hier die Nebenbestimmungen und Zusagen des Ausgangsbeschlusses weiter. Die vorgesehenen Bohrpfahlfundamente sind so dimensioniert, dass sie ohne signifikante Änderung des Grundwasserniveaus unmittelbar auf kleinstem Raum umströmt werden können und somit nur einen minimalen Einfluss auf den Grundwasserleiter haben. Durch die Verlängerung des Bohrpfahlfundaments im Grundwasserkörper ist auf die Beschaffenheit des Grundwassers keine nachteilige Veränderung zu besorgen. Es gibt durch die Änderung keinen neuen chemischen oder mengenmäßigen Einfluss auf das Grundwasser, die im Ausgangsbeschluss vorgenommenen Bewertungen treffen weiterhin zu.

Im Ergebnis sind somit keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die Planänderung zu besorgen. Im Übrigen erfolgen keine Eingriffe in den Bodenkörper (Baugruben), sodass keine Beeinträchtigung der grundwasserüberdeckenden Schichten vorliegt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass es vorhabenbedingt nicht zu erheblichen nachhaltigen bau- und anlagebedingten Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit kommt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser ist unter Einbezug der Nebenbestimmungen und der in Anhang B von Reg. 18 benannten Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen (V_{Wasser} , V01, V10, V11 und V13) sicher auszuschließen.

Wirkungen auf die **Schutzgüter Klima und Luft** sind nur unwesentlich. Die zusätzliche Versiegelung durch die vergrößerten Fundamentköpfe am Mast 250A der Bl. 4588 führt zu einer geringfügig höheren, aber räumlich sehr begrenzten Aufheizung der Luft im Vergleich zur ursprünglich planfestgestellten Situation. Beeinträchtigungen von Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten können ausgeschlossen werden. Während der Bauphase kommt es allenfalls zu einer geringfügigen Veränderung der Staub- und Schadstoffimmissionen, die nur temporär auftreten. Auch durch die temporären zusätzlichen Arbeitsflächen und Zuwegungen

kommt es nur zu geringfügigen und mithin nicht dauerhaften Veränderungen der Klimawirksamkeit der in Anspruch genommenen Flächen in Gestalt einer gerodeten Weihnachtsbaumkultur (gemulchte Fläche) und Dauergrünland. Dementsprechend kommt es auch durch den Wegfall der ursprünglich auf Dauergrünland und Tritt- und Parkrasen geplanten Seilzugfläche und der Zuwegung am Mast 254 der Bl. 4588 nicht zu einer relevanten klimatischen und lufthygienischen Verbesserung. Die Auswirkungen sind vernachlässigbar und liegen deutlich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Durch die zusätzliche Traversenebene erreicht der Neubaumast 250A der Bl. 4588 eine neue Gesamthöhe von 83,5 m und wird somit um 16 m höher als ursprünglich geplant. Durch diese Maßnahme im Rahmen der 1. Planänderung kommt es zu Beeinträchtigungen des **Schutzgutes Landschaft bzw. des Landschaftsbildes** im Sinne der BKompV. Die Vorhabenträgerin hat in nachvollziehbarer und methodisch einwandfreier Weise die entsprechende Erhöhung des zu zahlenden Ersatzgeldes ermittelt (vgl. Erläuterungsbereich PÄ1, S. 16 f.).

Wie die Vorhabenträgerin auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar darlegt, ergibt sich durch die Vergrößerung des Wirkraums (15-fache Masthöhe) westlich von Mast 250A eine zusätzliche visuelle Neubelastung in der Landschaftsbildeinheit LBE-I-021-A2, die jedoch als „sichtverschatteter Bereich“ einzustufen ist, da die Fläche rückseitig der Flächen des Golfplatzes liegt. Eine weitere visuelle Neubelastung befindet sich östlich des Mast 250A im Bereich der Abgrabungsgewässer westlich und östlich der Bahnlinie in den Landschaftsbildeinheiten LBE-I-021-A2 und LBE-I-022-S1, die ebenfalls einen „sichtverschatteten Bereich“ darstellt (vgl. Register 17, Anhang A, Karte 5.7.2 PÄ1, Blatt 1). Gleichwohl wird der weiteren Erhöhung von Mast 250A durch eine Neuberechnung des Ersatzgeldes Rechnung getragen. Gemäß BKompV liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vor, da eine Realkompensation der Beeinträchtigungen (d.h. eine landschaftliche Einbindung des Mastbauwerkes durch z.B. Gehölzanpflanzung) nicht möglich ist. Daher erfolgt die Kompensation über die Zahlung eines Ersatzgeldes. Die erhebliche Beeinträchtigung durch den ursprünglich geplanten Neubau von Mast 250A wurde im Landschaftspflegeischen Begleitplan (Register 18 Juni 2024 (Version September 2024)) bzw. im Ausgangsbeschluss bereits berücksichtigt. Eine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des UVPG liegt über die weitere Erhöhung von Mast 250A indes nicht vor. Zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen sind somit auch auszuschließen.

Im Rahmen der zusätzlichen bauzeitlichen und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme werden keine geschützten Teile von Natur und Landschaft zusätzlich in Anspruch genommen, die hinsichtlich des Landschaftsbilds und der Erholung eine besondere Bedeutung haben (vgl. Erläuterungsbereich PÄ1, S. 17).

Relevante Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Mensch** sind nicht zu erwarten. Die Erhöhung des Mast 250A der Bl. 4588 sowie die Änderung der Stromkreisführung an den Masten 1 und 2 der Bl. 4688 und dem Mast 254 der Bl. 4588 hat Auswirkungen auf elektrische und magnetische Felder. Hierzu wurden die maßgeblichen Immissionsorte lfd. Nr. 1 und 2 für den Gleichstrombetrieb für die Spannungsfelder zwischen dem Konverter-Portal P007 der Bl.

4588 und Mast 250A der Bl. 4588 sowie zwischen Mast 250 und Mast 250A der Bl. 4588 näher betrachtet. Immissionsorte für die Umschaltoption bzw. die Wechselfelder im Hybridbetrieb liegen nicht vor (vgl. Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, S. 7 f.).

Der Grenzwert der 26. BImSchV für die magnetische Flussdichte von Gleichstromanlagen in Höhe von 500 μT wird auch durch die 1. Planänderung sehr deutlich unterschritten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind ausgeschlossen. Am Immissionsort lfd. Nr. 1 sinkt das magnetische Feld auf Grundlage des Ausgangsplanfeststellungsbeschlusses von 52 μT (Grenzwertauslastung 10,4 %) (vgl. Erläuterungsbericht zur 1. Deckblattänderung, S. 12) auf 40 μT (Grenzwertauslastung 8,0 %) (vgl. Planunterlage 9.2.1, PÄ1). Am Immissionsort lfd. Nr. 2 erhöht sich das magnetische Feld von 5 μT (Grenzwertauslastung 1,0 %) (vgl. Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Register 9.1 Immissionsschutzbericht, Tab. 25, S. 96) auf 7 μT (Grenzwertauslastung 1,4 %).

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass sich durch die 1. Planänderung keine relevanten schalltechnischen Auswirkungen im Hinblick auf Betriebsgeräusche ergeben (vgl. Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, S. 10). Die nächstgelegene Wohnbebauung bzw. die betrachteten Immissionsorte liegen sämtlich außerhalb des Einwirkungsbereichs der vorgesehenen Änderungen im Sinne der TA Lärm. Die vorgenommenen Bewertungen im Planfeststellungsbeschluss werden durch die 1. Planänderung nicht berührt (vgl. Register 10, Ergänzende Stellungnahme des TÜV Hessen zum Gutachten Nr. T 4485, S. 4 f.). Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch die 1. Planänderung nicht zu besorgen.

Im Hinblick auf die zu erwartenden baubedingten Geräuschemissionen nach AVV Baulärm hat die Vorhabenträgerin dargelegt, dass sich die zusätzlichen bzw. geänderten Arbeitsflächen an den Masten 251 und 250A der Bl. 4588 auf Bautätigkeiten und damit auf die Baulärmemissionen auswirken. Die durchgeführten Berechnungen haben auch zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde aber bestätigt, dass sich an dem betrachteten maßgeblichen Immissionsort IO 1 keine Verschlechterung der Immissionssituation durch die 1. Planänderung ergibt und andere bereits in der Planfeststellung betrachtete Bauphasen die maximalen Immissionsbelastungen in der Nachbarschaft hervorrufen. Die Änderung der Arbeitsfläche sowie der Wegebau mittels Überfahrplatten und die zusätzliche Arbeitsfläche für die Seilzugwinde führen dazu, dass die ermittelte Zusatzbelastung für diese Tätigkeiten in Höhe von 20 dB(A) die ermittelten maximalen Immissionen im Rahmen der Planfeststellung von 43 dB(A) um mindestens 23 dB(A) zur Tagzeit unterschreitet. Der Immissionsrichtwert von 60 dB(A) wird auch unter Berücksichtigung der neu zu betrachtenden Bautätigkeiten an dem maßgeblichen Immissionsort zur Tagzeit weiterhin um 17 dB(A) unterschritten. Der Immissionsort liegt nach wie vor außerhalb des Einwirkbereichs der Baustelle (vgl. Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, S. 10 f.; Register 11 Schalltechnische Stellungnahme nach AVV Baulärm, S. 9 f.). Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die 1. Planänderung sind auszuschließen.

Prüfung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG

Die allgemeine Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

- Merkmale des Vorhabens

Durch das Änderungsvorhaben werden die Merkmale des planfestgestellten Vorhabens in ihrer Ausgestaltung, insb. hinsichtlich der Nutzung natürlicher Ressourcen sowie der verwendeten Stoffe und Technologien, nicht oder nur unwesentlich verändert. Das Zusammenwirken mit den bereits zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten im Abschnitt C1 sorgt nicht für zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen. Die übrigen Kriterien aus Nrn. 1.4-1.7 der Anlage 3 UVPG bleiben unverändert oder werden allenfalls unwesentlich berührt.

- Standort des Vorhabens

Der Bereich der 1. Planänderung liegt auf dem Gebiet der Stadt Meerbusch im Rhein-Kreis Neuss.

Die ökologische Empfindlichkeit des von der 1. Planänderung betroffenen Gebietes ist insgesamt als gering zu beurteilen und wird durch die Planänderung nicht beeinträchtigt.

Die Nutzungskriterien des verfahrensgegenständlichen Bereichs, insbesondere die landwirtschaftliche Nutzung und die Nutzung für Siedlungszwecke, werden durch die Planänderung nicht beeinträchtigt. Die vorhandenen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung durch das Vorhandensein der Maststandorte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen werden durch die geringfügige Vergrößerung des Mastgevierts am Mast 250A, die räumlich sehr eng begrenzt bzw. sehr kleinräumig ist, nicht erweitert. Die Nutzung der Bereiche im Umfeld der Planänderung für Siedlungszwecke wird ebenfalls nicht nachteilig betroffen. Durch die Baumaßnahmen kommt es zu Geräuschemissionen, die sich gegenüber dem planfestgestellten Zustand aber allenfalls unwesentlich verändern. Im Übrigen treten die Immissionen während der Bauphase nur temporär auf. Die betriebsbedingten Geräusch- und Feldimmissionen haben ebenfalls keine weitergehenden Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche. Die Erhöhung des Mast 250A führt insgesamt zu allenfalls geringen Auswirkungen auf die Erholungsnutzung des betroffenen Raums. Insgesamt befindet sich die Planänderung innerhalb einer anthropogen stark überprägten und vorbelasteten Kulturlandschaft.

Die Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit insbesondere des Bodens werden durch die Planänderung nicht beeinträchtigt. Die zusätzliche Versiegelung durch die vergrößerten Fundamentköpfe ist sehr kleinräumig und wirkt sich allenfalls geringfügig aus. Gleiches gilt für die Qualitätskriterien der Landschaft in Bezug auf die vorgesehene Masterhöhung.

Ein Teilbereich der zusätzlichen Arbeitsflächen im Rahmen der 1. Planänderung befindet sich im Wasserschutzgebiet Osterath. Wie oben ausführlich dargelegt (B.II.3 (b)), können negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgeschlossen werden. Die Kriterien Nrn. 2.3.1-2.3.7 und 2.3.9-2.3.11 der Anlage 3 UVPG bzw. die dort aufgeführten zu prüfenden Gebiete und anderen Sachverhalte werden nicht berührt.

Die Kriterien Nrn. 2.3.8 wird durch die Einrichtung von Baustelleneinrichtungsflächen berührt, jedoch sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

- Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Art der Auswirkungen für das Schutzgut Mensch in Form von bau- und betriebsbedingten Geräusch- und Feldimmissionen ändert sich durch die Planänderung nicht. Das Ausmaß dieser Immissionen verändert sich ebenfalls nicht bzw. allenfalls geringfügig. Zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Immissionen können ausgeschlossen werden. Von den Auswirkungen sind aufgrund der wenigen maßgeblichen Immissionsorte und der geringfügigen Immissionen lediglich eine kleine zweistellige Zahl von Personen und in Bezug auf baubedingte Geräuschimmissionen auch nur temporär betroffen. Beim Schutzgut Boden vergrößern sich die dauerhaften versiegelungsbedingten Auswirkungen in einem unerheblichen Ausmaß. Personen sind von den Auswirkungen nicht betroffen. Das Ausmaß der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft bzw. Landschaftsbild erhöht sich zwar durch die Erhöhung des Mast 250A, bleibt aber dennoch unterhalb der Erheblichkeitsschwelle im Sinne des UVPG. Für das Schutzgut Wasser vergrößern sich die Flächen, die für Baustelleneinrichtungsflächen benötigt werden, geringfügig. Zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden. Auswirkungen der Planänderung auf das Schutzgut Klima und Luft sind zu vernachlässigen. Für die Planänderung gelten weiterhin die planfestgestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Planunterlage Reg. 18, Anhang B, Maßnahmenblätter). Zusätzliche Maßnahmen aufgrund der Planänderung sind nicht erforderlich, um Umweltauswirkungen wirksam zu vermindern. Das Kriterium Nr. 3.2 ist nicht berührt und die Kriterien Nrn. 3.3 bis 3.6 der Anlage 3 UVPG bleiben unverändert.

c) Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Auf Grundlage der vorgenannten umweltfachlichen Ausführungen – und wie vom Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt – kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass im Vergleich zum Ausgangsbeschluss durch die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. d. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG hervorgerufen werden. Unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 2 Satz 3 UVPG wird folglich festgestellt, dass keine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben besteht.

Dieser Bescheid mit der oben dargelegten Feststellung der allgemeinen Vorprüfung wird über das zentrale Internetportal des Bundes nach § 20 UVPG i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

4. Materiell-rechtliche Bewertung

Um zugelassen werden zu können, muss ein Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt entsprechend im Falle einer Planänderung nach § 76 Abs. 2 VwVfG.

a) Planrechtfertigung

Die im Ausgangsbeschluss vom 28.11.2024 festgestellte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen unverändert bestehen.

b) Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das durch die 1. Planänderung geänderte Vorhaben genügt den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde und aufgrund der nachvollziehbaren Ausführungen der Vorhabenträgerin werden die bau- und betriebsbedingten Geräuschemissionen und Immissionen durch elektrische und magnetische Felder vernachlässigbar gering ausfallen, so dass die Anforderungen der einschlägigen Vorschriften (26. BImSchV, 26. BImSch-VVwV, TA Lärm, AVV Baulärm) sicher eingehalten werden. Auch die Anforderungen der 26. BImSchVVwV an die durchzuführende Minimierungsprüfung werden eingehalten. Nach den nachvollziehbaren Darlegungen der Vorhabenträgerin befinden sich die maßgeblichen Minimierungsorte lfd. Nr. 1 und 2 für die Niederfrequenzanlage im Bereiche der betroffenen Spannungsfelder der Bl. 4688 (vgl. Erläuterungsbericht für die 1. Planänderung, Tab. 3, S. 9). Bei der Bewertung der Minimierungsmaßnahmen ergeben sich durch die 1. Planänderung lediglich Veränderungen in Bezug auf die Optimierung der Leiteranordnung. Die bisherige Argumentation kommt insoweit nicht mehr zum Tragen. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens existierte nur ein Stromkreis in den betroffenen Spannungsfeldern, so dass eine Optimierung nicht möglich war. Da in den beiden Spannungsfeldern nun zwei Stromkreise vorhanden sind, bedarf es einer Überprüfung des seinerzeit gefundenen Ergebnisses. Im Ergebnis ist aber festzuhalten, dass auch unter den neuen Rahmenbedingungen eine weitere Optimierung nicht möglich ist (vgl. Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, S. 10). Keiner der Maste der Bl. 4688 wurde als sog. Verdrillermast geplant oder gebaut. Eine dafür erforderliche Vergrößerung der Traversenabstände und der Abstände zwischen den Leiterseilbündeln (Umbau des Mastkopfes) sowie die komplette Neuberechnung der Maststatik und der Fundamente in einem so späten Stadium des Bauablaufs würde einen erheblichen Mehraufwand bedeuten, der als unverhältnismäßig eingeschätzt wird. Die betroffenen Maste sind Bestandsmaste bzw. wurden bereits im Zuge der Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses errichtet, so dass die Realisierung der oben beschriebenen Maßnahmen einen Ersatzneubau erfordern würde. Ebenfalls sind die Phasenlagen und somit Leiteranordnungen an den Portalen durch

die Umspannanlage und den Konverter vorgegeben. Eine Änderung würde bauliche Veränderungen der bestehenden Schaltfelder in den beiden Anlage auslösen. Auch dies ist als unverhältnismäßig zu beurteilen. Diese Einschätzung wird vor allem durch die Tatsache unterstützt, dass zwischen der Leitung Bl. 4688 und den Minimierungsorten mehr als 200 m Abstand liegen, so dass die Wirksamkeit der Maßnahme an den Orten sehr gering wäre und der Bereich durch die dazwischenliegende Umspannanlage Osterath dominiert wird.

Es wurde zudem geprüft, ob durch die geänderte Stromkreisführung eine der gewählten Minimierungsmaßnahmen an einem anderen massgeblichen Minimierungsort zu einer unzulässigen Erhöhung der Immissionen führt. Dies ist auch nach dem Dafürhalten der Planfeststellungsbehörde weiterhin nicht der Fall.

Durch die Planänderung werden ausschließlich wasserrechtliche, immissionsschutzrechtliche und naturschutzrechtliche Belange berührt. Die mit Ausgangsbeschluss vom 28.11.2024 erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben von der Planänderung unberührt.

Verstöße gegen zwingende Vorhaben des europäischen und nationalen Wasserrechts sind nicht ersichtlich. Insbesondere kann die für die Planänderung erforderliche Befreiung vom Verbot des § 5 Abs. 2 Nr. 13 i.V.m. § 10 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung vom 14.03.1988 für die Einrichtung einer Baustellenarbeitsfläche mit Zuwegung an Mast 251 der Bl. 4588 in der Zone II des Wasserschutzgebietes „Osterath“ erteilt werden. Die Fläche liegt nur zu Teilen innerhalb der Zone II des Schutzgebiets und wird lediglich temporär in Anspruch genommen. Baugruben werden nicht erforderlich, sodass eine relevante Beeinträchtigung der grundwasserüberdeckenden Bodenschichten ausgeschlossen ist, die erhebliche negative Auswirkungen auf das Trinkwasserschutzgebiet zur Folge haben könnte.

Zudem stellen die in den Planänderungsbescheid unter A.III.1 aufgenommenen Nebenbestimmungen zusätzlich zu den im Ausgangsbeschluss bereits festgelegten Nebenbestimmungen und umfangreichen Zusagen der Vorhabenträgerin (vgl. Kap. A.V.6 sowie A.VI.2.d) des Ausgangsbeschlusses) sicher, dass auch durch die nähere Ausgestaltung der zusätzlichen Zuwegungen und Arbeitsflächen, insbesondere auch innerhalb der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes, negative Auswirkungen vermieden werden können.

Darüber hinaus ergeben sich keine weiteren wasserrechtlichen Genehmigungserfordernisse bzw. Änderungen an bereits erteilten Genehmigungen für das Vorhaben. So bleibt die im Ausgangsbeschluss erteilte Befreiung von dem Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 17 WSG-VO „WSG Osterath“ unverändert bestehen, wonach Grabungen oder Abgrabungen über eine Tiefe von 2 Metern und über eine Ausdehnung von 10 m² zur Erstellung der Fundamente des Masten Nr. 4588/250A in der Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes „WSG Osterath“ gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG zugelassen werden. Auch bleibt die Genehmigung der Handlung des § 4 Abs. 1 Nr. 7 WSG-VO „WSG Osterath“ erhalten, die Bohrungen aller Art in Gestalt des Bohrpfahlfundaments des Masten Nr. 4588/250A und der zugehörigen Arbeitsflächen in der Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes „WSG Osterath“ gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG gestattet.

Durch die Planänderungen werden gegenüber der ursprünglichen Planung keine weiteren oder erstmaligen Artenschutzkonflikte aufgeworfen und damit auch keine streng geschützten Arten beeinträchtigt. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG stehen der Zulassung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht entgegen.

Das geänderte Vorhaben entspricht des Weiteren auch unter Beachtung der zusätzlichen Flächenversiegelung und der zusätzlichen Landschaftsbildbeeinträchtigung den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Nach § 13 S. 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind nach § 13 S. 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass durch die geringfügige Vergrößerung der Fundamentköpfe ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 29,6 Wertpunkten besteht. Dieses Defizit kann von der nach dem Planfeststellungsbeschluss vorhandenen positiven Bilanz abgebucht werden (vgl. Register 1, 1. Planänderung, Kapitel 3-11, Maßnahmenblatt E01). Die Berechnung des Ersatzgeldes für die nicht vermeidbaren und nicht kompensierbaren Eingriffe in das Landschaftsbild wurde an die neuen Gegebenheiten durch die 1. Planänderung angepasst.

Die Planänderung hat keine Auswirkung auf ein Natura 2000-Gebiet, da die Verortung der betreffenden Masten sich nicht verändert hat und die Entfernung zum nächsten Natura-2000 Gebiet unverändert bleibt. Indirekte sowie direkte Auswirkungen sind auszuschließen. Es ergibt sich keine zusätzliche Kollisionsgefährdung für Vögel, da die Aktionsräume der zu prüfenden Vogelarten weit genug entfernt liegen (vgl. Ausgangsbeschluss, Kap. B.V.4.b)).

Die mit Ausgangsbeschluss vom 28.11.2024 erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben von der Planänderung unberührt.

Das geänderte Vorhaben steht unter Beachtung der Zusagen und Nebenbestimmungen des Ausgangsbeschlusses im Einklang mit den geltenden Anforderungen an die Sicherheit des Luftverkehrs.

c) Abwägung

Die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 Satz 1 NABEG). Danach erweist sich der festgestellte Plan auch in der geänderten Form als abwägungsgerecht. Die im Ausgangsbeschluss vom 28.11.2024 erfolgte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird durch die verfahrensgegenständliche Planänderung nicht berührt, d. h. der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis bleiben hierdurch nach Struktur und Inhalt unverändert.

Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf die Abwägung der naturschutzfachlichen- und artenschutzrechtlichen Belange. Die Planänderung hat keine negative Auswirkung auf das Na-

tura 2000 Regime (vgl. Kap. B.II.4.b Ausgangsbeschluss). Im Rahmen der zusätzlichen bauzeitlichen und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme werden keine geschützten Teile von Natur und Landschaft oder Standorte seltener und/oder geschützter Pflanzenarten in Anspruch genommen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann unter Einbezug von Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen weiterhin ausgeschlossen werden (siehe Register 1, Stand 1. Planänderung, 4.4.3.3). Auch Arten, die nicht unter den speziellen Artenschutz fallen, sind nicht betroffen, da die zusätzlichen Baumaßnahmen keine relevanten Wirkungen erzeugen. So entsteht mit Blick auf den Gesichtspunkt der Vogelkollision trotz der zusätzlichen Traverse keine veränderte Konfliktintensität des betroffenen Bereichs. Für die im Eingriffsbereich vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten, Amphibien und Schmetterlingsarten kann weiterhin der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Zwar entsteht durch die anlagebedingte Versiegelung ein geringfügig verändertes Wertepunktdefizit, welches mit Hilfe der naturschutzfachlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durch die Vorhabenträgerin neu ermittelt wurde. Eine Wiederherstellung der Biotoptypen, welche baubedingt in Anspruch genommen werden, ist durch die Maßnahmen VR02 und VR03 vorgesehen (vgl. Reg. 18, Anhang B, Maßnahmenblätter PÄ1). Auch die anlagebedingte Versiegelung und das damit einhergehende Wertepunktdefizit kann mit dem bereits bestehenden Wertepunkte-Überschuss der bestehenden Ausgleichsmaßnahmen A01 des Ausgangsbeschlusses gedeckt werden. Dementsprechend sind keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Eine Wiederherstellung der Biotoptypen, welche baubedingt in Anspruch genommen werden, ist durch die Maßnahmen VR02 und VR03 vorgesehen (vgl. Reg. 18, Anhang B, Maßnahmenblätter PÄ1).

Die Planänderung ist auch mit den in der Abwägung zu berücksichtigenden Belangen der Landwirtschaft vereinbar. So ergeben sich durch die Masterhöhung nur minimale Änderungen des Schutzstreifens. Im Übrigen erfolgen durch die Planänderung lediglich temporäre Beeinträchtigungen der Landwirtschaft durch die Baumaßnahmen. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind somit ausgeschlossen.

Schließlich ergeben sich auch aus den Vorgaben des Wasserrechts, des Denkmalschutzrechts, des Bodenschutzes und des Immissionsschutzrechts keine Genehmigungshindernisse für die Planänderung. Die nur geringfügig zusätzlichen Erdarbeiten und Versiegelungen sowie die bau- und betriebsbedingten Geräusch- und Feldimmissionen führen zu keiner Veränderung der wasserrechtlichen, bodenschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Beurteilung und bedingen auch keine denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisse. Sie sind wegen ihrer Geringfügigkeit weder bodenschutzfachlich noch immissionsschutzfachlich relevant und auch nicht baupraktisch bzw. baupraktisch bedeutsam.

Auch die zusätzliche visuelle Belastung des Landschaftsbildes wiegt nicht schwerer als die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens, zumal sie sich lediglich auf einen „sichtverschatteten“ Bereich auswirkt. Für diese nicht zu kompensierenden Eingriffe wurde ein Ersatzgeld ermittelt, welches von der Vorhabenträgerin zu zahlen ist. Gegenüber dem

überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens fällt die Beeinträchtigung der Landschaft und der Erholungswirkung der Landschaft – obwohl naturschutzrechtlich als erheblich zu bewerten – nicht wesentlich ins Gewicht.

5. Abschließende Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen das geänderte Vorhaben sprechenden Belange kommt die Planfeststellungsbehörde, die auch für die Genehmigung von Planänderungen zuständig ist, zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens mit den bescheidgegenständlichen Änderungen keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

C. Hinweise

I. Kosten

Für den Erlass dieses Bescheides werden keine Gebühren erhoben.

II. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Planänderungsbescheides

Die Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheides richtet sich nach § 41 VwVfG. Daneben werden dieser Planänderungsbescheid sowie die unter Ziffer A.II dieses Bescheids genannten Planunterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter www.netzausbau.de/vorhaben2-c1 veröffentlicht.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheids beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 10.06.2026
Im Auftrag



Dr. Julia Sigglow
Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 801
Gz. 801 – 6.07.01.02/2-2-3 PÄ I